



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0199/2017		Datum:	24.04.2017
Baudezernent				
Verfasser:	66-Tiefbauamt	Az:	66.1.2 A / wo	
Gremienweg:				
29.06.2017	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
19.06.2017	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
23.05.2017	Fachbereichsausschuss IV	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
Betreff:	Erhebung von Ausbaubeiträgen für den Ausbau der Straßenoberflächenentwässerung In der Hohlstadt, einschließlich des unselbständigen Bereiches der Spangenbergstraße, verlaufend von In der Hohlstadt bis zur Treppenanlage im Bereich der westlichen Grundstücksgrenzen In der Hohlstadt 16/Spangenbergstraße 3			

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt, für den Ausbau (Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung) der Straßenoberflächenentwässerung In der Hohlstadt, einschließlich des unselbständigen Bereiches der Spangenbergstraße, verlaufend von In der Hohlstadt, bis zur Treppenstraße im Bereich der westlichen Grundstücksgrenzen In der Hohlstadt 16/Spangenbergstraße 3, Koblenz-Pfaffendorf nach dem Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz - KAG - vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) und der Satzung über die Erhebung von einmaligen Beiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung) vom 22.07.2003 - ABS -, in den zurzeit geltenden Fassungen, Ausbaubeiträge in Höhe von 70% der beitragsfähigen Aufwendungen zu erheben.

Begründung:

Der Werkausschuss Stadtentwässerung hat am 30.08.2016 in Änderung seiner Beschlüsse vom 17.11.2015 die Entwässerungslagepläne Nrn. B-2/0085586 und B-2/0085585 beschlossen. Nach dieser Ausbauplanung weisen die vorhandenen Mischwasserkanäle (In der Hohlstadt Baujahr 1928 und Baujahr 1938 Spangenbergstraße) bauliche Mängel auf und werden - entgegen der zunächst vorgesehenen offenen Bauweise nun grabenlos mittels Schlauchrelining saniert. Die Straßenabläufe und Anschlussleitungen werden - soweit erforderlich - erneuert bzw. neu hergestellt.

Der Kanal dient auch der Straßenoberflächenentwässerung. Die Erneuerung der Straßenoberflächenentwässerung stellt eine beitragspflichtige Maßnahme (Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung) dar.

Da der Kanal im Mischsystem erstellt wird, sind 20% der für den Hauptkanal erforderlichen Aufwendungen beitragsfähig. Die Kosten für die Straßenabläufe werden zu 100 % als beitragsfähiger Aufwand berücksichtigt.

Die beitragsfähigen Kosten werden auf die Anlieger In der Hohlstadt, einschließlich der Anlieger des unselbständigen Bereiches der Spangenbergstraße, verlaufend von In der Hohlstadt bis zur Treppenanlage, verteilt.

Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung von Ausbaubeiträgen sind das Kommunalabgabengesetz und die Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung einmaliger Beiträge in den zurzeit geltenden Fassungen.

Gemäß § 10 Abs. 3 KAG bleibt bei der Ermittlung der Beiträge ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Teil (Gemeindeanteil) außer Ansatz, der dem nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnenden Verkehrsaufkommen entspricht. Der Eigenanteil einer Gemeinde muss den Vorteil widerspiegeln, den die Allgemeinheit im Verhältnis zur Gesamtheit der Anlieger durch eine Ausbaumaßnahme erlangt, wobei entscheidend auf die zahlenmäßige Relation der Verkehrsfrequenzen des Anliegerverkehrs einerseits und des allgemeinen Durchgangsverkehrs andererseits abzustellen ist.

Bei der Festlegung des Gemeindeanteils ist weiterhin die Lage der zur Beurteilung anstehenden Straße innerhalb des jeweiligen Gemeindegebietes und die sich daraus voraussichtlich ergebenden Verkehrsströme zu berücksichtigen.

Bezüglich der Bemessung des Stadtanteils hat die Rechtsprechung Leitlinien entwickelt, die vom Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz - OVG - in verschiedenen Urteilen fortentwickelt worden sind. Auf der Grundlage ergab sich ein Basiswert von 25 % Stadtanteil für reinen Anliegerverkehr (inklusive geringem Durchgangsverkehr).

Die Rechtsprechung lässt sich dahingehend zusammenfassen, dass zu unterscheiden ist zwischen

- a) geringem Durchgangsverkehr, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr
- b) erhöhtem Durchgangsverkehr, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr
- c) überwiegendem Durchgangsverkehr und
- d) ganz überwiegendem Durchgangsverkehr, aber nur wenig Anliegerverkehr.

Der Anteil des Anliegerverkehrs und derjenige des Durchgangsverkehrs am Gesamtaufkommen kann einheitlich für den Fußgänger- und Fahrverkehr ermittelt werden, wenn allenfalls geringfügige Unterschiede zwischen diesen beiden Straßennutzungen bestehen.

Ein mehrstufiges Verfahren zur Ermittlung des Stadtanteils, das aus der zunächst gesonderten Bewertung des Fußgänger- und des Fahrverkehrs und einer sich anschließenden Zusammenführung der so gewonnenen Teilgemeindeanteile besteht, ist aber anzuwenden, wenn das Verhältnis von Anlieger- und Durchgangsverkehr beim Fußgängerverkehr deutlich abweicht von einem entsprechenden Verhältnis beim Fahrverkehr.

Da in der Straße In der Hohlstadt allenfalls geringfügige Unterschiede zwischen diesen beiden Nutzungen bestehen, kann der Anteil des Anliegerverkehrs und derjenige des Durchgangsverkehrs am gesamten Verkehrsaufkommen einheitlich für den Fußgänger- und den Fahrverkehr ermittelt werden.

Es ergibt sich folgende Beurteilung:

Bei der Straße In der Hohlstadt handelt es sich um eine Gemeindestraße in einem Wohngebiet im Ortsteil Pfaffendorf. Die Straße dient hinsichtlich des Anliegerverkehrs sowohl beim Fahrverkehr als auch beim fußläufigen Verkehr vorwiegend dem Erreichen der anliegenden Wohngrundstücke.

Der Durchgangsverkehr ist hinsichtlich des Fahr- als auch des fußläufigen Verkehrs durch die Verbindungsfunktion zwischen Seifenbach- und Ritterstraße - insbesondere zur Kirche St. Peter und Paul - sowie zur Emser Straße geprägt. Bei der Straße In der Hohlstadt ist daher von überwiegendem Anliegerverkehr mit geringem Durchgangsverkehr auszugehen.

Unter Berücksichtigung aller Gegebenheiten und der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz - OVG - rechtfertigt dies einen 30%igen Stadtanteil.

Da lediglich mit einer Bauzeit von ca. 3 Monaten zu rechnen ist, wird mit Rücksicht auf die aktuelle Personalsituation im Sachgebiet Abgaben des Tiefbauamtes auf die Erhebung einer Vorausleistung auf den Ausbaubeitrag zugunsten einer früheren endgültigen Abrechnung (nach Vorlage der Schlussrechnungen). Es sind bei dieser Maßnahme Einnahmen durch Ausbaubeiträge in Höhe von rund 13.000 € zu erwarten.

Historie:

- 01.12.2015 Beschlüsse Werkausschuss Stadtentwässerung über Kanalerneuerung BV/0638/2015 und BV/0634/2015

- 30.08.2016 Beschlüsse Werkausschuss Stadtentwässerung über Kanalerneuerung (Entwässerungslagepläne Nrn. B-2/0085586 und B-2/0085585)